

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **des Eigenbetriebs Enztalbad Vaihingen an der Enz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 10.02.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Bäderbetrieb der Stadt Vaihingen an der Enz wird seit dem 01. Januar 2002 unter der Bezeichnung Enztalbad Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb vorsorgt das Gemeindegebiet mit Dienstleistungen eines Sport- und Freizeitbades.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus beschließt er in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Darunter fallen u.a. die grundsätzliche Entscheidung über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Eintrittspreise in das Enztalbad und über die Öffnungszeiten des Hallen- und Freibades.

#### **§ 3 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Sozial- und Kulturausschusses des Gemeinderats. Für die Stellvertreter gilt die jeweilige Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, analog der Zuständigkeitsregelung gem. § 7 (Verwaltungs- und Finanzausschuss) und § 8 (Technischer Ausschuss) der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird vom Betriebsausschuss als hauptamtliche Betriebsleitung eingestellt und führt die Bezeichnung „Betriebsleiter“. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2 Mio. € festgesetzt.

## **§ 5a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 10.02.2021

gez. M a i s c h  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.